

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN: gemäß § 9 (1) 20 und 25 BauGB, § 4 HENatG und § 8a BNatSchG zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Nr. 1, 'In der langen Werr/ Im lichten Flecken/ In der Röhl/ Im Gemeindeacker/ In der Binn'" der Gemeinde Einhausen.

Teil 2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände:

Abgegangene Bäume sind entsprechend durch standortgerechte, einheimischer Arten zu ersetzen (siehe Liste).

Bei einer Bebauung und bei der Anlage von Stellplätzen und Zuwegungen ist auf den Schutz der Wurzelwerke der zu erhaltenden Bäume Rücksicht zu nehmen.

2.0 Anteil der begrünter Flächen:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen im Sinne des § 9 Abs. 1 HBO) sollen prinzipiell gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

3.0 Maß der Bepflanzung der begrünter Grundstücksfläche:

Für die nach 2.0 gärtnerisch anzulegenden und zu erhaltenden Flächen sollen standortgerechte Gehölze entsprechend der Artenauswahl aus den Pflanzlisten nach Pkt. 4.0 herangezogen werden.

4.0 Gehölzarten auf privaten Grundstücksfreiflächen:

Auswahllisten für Bäume und Sträucher auf den zu begrünenden Flächen, die als standortgerecht anzusehen sind. Ziel ist, eine ausgewogene Mischung des Pflanzmaterials zu erreichen:

Sträucher (u.a.)

Hartriegel	- Cornus sanguinea
Hasel	- Corylus avellana
Weißdorn	- Crataegus monogyna/laevigata
Seidelbast	- Daphne mezereum
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
Liguster	- Ligustrum vulgare
Schlehe	- Prunus spinosa
Kreuzdorn	- Rhamnus catharticus
Hundsrose	- Rosa canina
Alpen-Johannisbeere	- Ribes alpinum

Bäume (u.a.)

Spitz-Ahorn	- Acer platanooides
-------------	---------------------

Berg-Ahorn	- Acer pseudoplatanus
Hängebirke	- Betula pendula
Hainbuche	- Carpinus betulus
Eßkastanie	- Castanea sativa
Haselnuß	- Corylus avellana
Rotbuche	- Fagus sylvatica
Esche	- Fraxinus excelsior
Walnuß	- Juglans regia
Wildapfel	- Malus sylvestris
Vogelkirsche	- Prunus avium
Traubenkirsche	- Prunus padus
Wildbirne	- Pyrus communis
Stieleiche	- Quercus robur
Eberesche	- Sorbus aucuparia

sowie Hochstamm-Obstbäume einheimischer, alter Sorten

Bei geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Kabeltrasse ist zu beachten, daß tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungskabeln aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich der Versorgungskabel sind vorab mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

5.0 Befestigung der Grundstücksfreiflächen:

Die Befestigung der privaten Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung dieser Flächen zwingend erforderlich ist (z.B. Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Carports, Terrassen). Dabei sind vornehmlich wasserdurchlässige Baustoffe (z.B. wassergebundene Decken) oder Rasensteine/ Pflastersteine in weitem Fugenabstand zu verwenden.

6.0 Grundstückseinfriedigungen:

Werden Lebende Einfriedigungen angelegt, so sind die Sträucher aus Punkt 4.0 auszuwählen. Ansonsten gilt Pkt. 9.0, „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.“

Aufgestellt: Darmstadt, den 18. Mai 1999, Ri/YS, BG-EH-9.doc

Geändert : Darmstadt, den 09. Juni 2000, Ri/hh



PLANUNGSTEAM
DIPL.-ING. DIETER MÖSEL
DIPL.-ING. KAI RICHTER
DIPL.-ING. DETLEF SIEBERT

LIEBIGSTRASSE 25 - 64293 DARMSTADT
TELEFON: 0 61 51 - 2 60 70
TELEFAX: 0 61 51 - 29 51 21